



Gemeinde  
Arlesheim

# **Antennen-Reglement**

## **der Gemeinde Arlesheim**

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf die §§ 40, 46, 47, 81-83 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und §78 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967, folgendes Reglement:

## § 1 Zweck

Das Reglement will einen guten Empfang in- und ausländischer Fernseh- und UKW-Programme fördern, das Ortsbild vor Verunstaltung durch Antennen schützen und das Interesse an der rationellen Errichtung eines den öffentlichen Grund schonenden Kabelnetzes wahren.

## § 2 Mitgliedschaft in der Gemeinschaftsantennen-Genossenschaft

Die Einwohnergemeinde ist Mitglied der am 14. Dezember 1979 gegründeten Gemeinschaftsantennen-Genossenschaft Arlesheim (GGA), die eine in ihrem Eigentum stehende Gemeinschaftsantennen- und Netzanlage erstellt und betreibt.

Die Einwohnergemeinde hat Anspruch auf Entsendung eines vom Gemeinderat zu bestimmenden Vertreters in die Verwaltung der GGA.

### Administration und Rechnungsführung

Die administrativen Aufgaben einschliesslich die Rechnungsführung der GGA können gegen Vergütung der Kosten von der Gemeindeverwaltung erledigt werden.

## § 3 Gebrauch des öffentlichen Grundes

Um den rationellen Gebrauch des öffentlichen Grundes für die Kabelverlegung sicherzustellen, wird der GGA das ganze Gemeindegebiet hierfür in der Regel zur ausschliesslichen Bearbeitung zugewiesen.

### Bewilligung

Jede Installation im öffentlichen Grund ist dem Gemeinderat zur Bewilligung vorzulegen.

### Ausnahme

Dem Gesuch eines Dritten um Bewilligung des Gebrauchs des öffentlichen Grundes zum Zwecke des Anschlusses an eine GGA-fremde Anlage muss seitens der Gemeinde entsprochen werden, sofern die GGA nicht in der Lage ist, den Dritten innert 6 Monaten seit Stellung seines Gesuchs anzuschliessen.

## § 4 Ausbau des Verteilungsnetzes, Installationen der Gemeinschaftsantennenanlage

Über den Ausbau des Verteilungsnetzes, eventuelle Anschlüsse aus Nachbargemeinden, Hausanschlüsse und Installationsarbeiten bestimmt, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Reglements, die GGA.

## Anschlusspflicht der GGA

Wo das Verteilnetz der GGA besteht, hat diese die Pflicht, den Hausanschluss auf Gesuch hin zu erstellen.

### § 5 Aussenantennen

Bewilligungspflicht: Im ganzen Gemeindegebiet ist das Errichten, Erneuern und Erweitern von Aussenantennen jeglicher Art der Bewilligungspflicht durch den Gemeinderat unterstellt. Eine solche Bewilligung wird nur erteilt, wenn die GGA nicht in der Lage ist, dem Anschlussgesuch innert 6 Monaten zu entsprechen.

Verbot: Wo das Verteilnetz der GGA besteht, darf die Errichtung, Erneuerung oder Erweiterung von Aussenantennen für den Empfang von Programmen, die von der Gemeinschaftsantennen-Anlage verbreitet werden, nicht bewilligt werden.

Antennen für besondere Zwecke: Die Errichtung von Aussenantennen für die Verbreitung oder den Empfang von Sendungen, die von der GGA nicht angeboten werden, wird nur unter den in den §§ 3 und 5, Abs. 1 hievore geregelten Voraussetzungen vom Gemeinderat bewilligt.

### § 6 Härtefälle

Der Gemeinderat kann nach Anhören der GGA in Härtefällen Ausnahmen vom Aussenantennenverbot gestatten.

### § 7 Entfernung von Aussenantennen

Aussenantennen für Radio- und Fernsehempfang sind spätestens innert 6 Monaten nach Anschluss an die Gemeinschaftsantennen-Anlage auf eigene Kosten und ohne Entschädigungsanspruch des Eigentümers zu entfernen.

### § 8 Durchleitungsrechte

Die Einwohnergemeinde erhebt für die Durchleitungsrechte weder Kosten noch Gebühren. Vorbehalten bleibt die Abwälzung der Kosten und Gebühren für die Anlage und Führung des Leitungskatasters.

### § 9 Übertretungen

Strafe: Der Gemeinderat kann vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen dieses Reglements mit Busse gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes bestrafen.

Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen, Ersatzvornahme: Er kann ferner die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen verfügen und solche Einrichtungen nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers beseitigen lassen.

Beschwerderecht: Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Berufung eingelegt werden. Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 10  
Bewilligungen

Soweit dieses Reglement eine allgemeine oder eine Ausnahme-Bewilligung vorsieht und nichts anderes bestimmt, ist zu ihrer Erteilung der Gemeinderat zuständig.

§ 11  
Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 1979.

Für die Einwohnergemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident: G. Erbacher  
Der Gemeindeverwalter: H. Meier

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat an seiner Sitzung vom 4. September 1979 vorstehendes Reglement genehmigt.

Liestal, den 4. September 1979

Der Landschreiber: F. Guggisberg